

## Eignungsvoraussetzungen von Ausbildungsstätten

Eine Ausbildung im dualen System setzt laut Berufsbildungsgesetz eine geeignete Ausbildungsstätte voraus.

- Die Art und der Umfang des Angebotes / der Dienstleistung / des Sortiments / der Produktion / der Herstellung oder der Arbeitsverfahren muss zum jeweiligen Ausbildungsberuf passen. Es muss sichergestellt sein, dass allen Auszubildenden alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.  
**Beispiel Ausbildungsberuf Verkäufer/-in:** Es muss ein breites Warensortiment vorhanden sein. Im Lebensmittelbereich reicht ein minimales Angebot an Obst nicht.
- Es müssen geeignete Einrichtungen und Ausstattungen an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Arbeitsmitteln, Hilfsmitteln vorhanden sein, um die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.  
**Beispiel Ausbildungsberuf Tourismuskaufmann/-frau:** Es muss eine IT-Infrastruktur mit allen gängigen Buchungssystemen vorhanden sein. Es reicht nicht, nur Flüge oder Busreisen anzubieten.
- Es müssen eigene Arbeitsplätze für Auszubildende vorhanden sein, die ein selbständiges Arbeiten ermöglichen.  
**Beispiel:** Auszubildende müssen, ihrem Beruf entsprechend, einen ausgestatteten Arbeitsplatz (PC, Werkzeuge, etc.) haben.
- Die Ausbildungsordnung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und muss im Betrieb vorhanden sein. Hier sind die Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsdauer und die Prüfungsbestimmungen geregelt.
- Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen.  
**Beispiel:** mindestens 1 bis 2 Fachkräfte für 1 Auszubildenden; mindestens 3 bis 5 Fachkräfte für 2 Auszubildende

**Die Eignung des Betriebs wird von der zuständigen Kammer festgestellt!**

Hinweis: Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!